

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 111.17 VOM 17. NOVEMBER 2017

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG

DER ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG UND NEUFASSUNG

DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 17. NOVEMBER 2017

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Änderung und Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom 17. November 2017

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat das Studierendenparlament der Universität Paderborn beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Änderung und Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 30. April 2014 (A.M. Uni. Pb. 82/14) wird wie folgt geändert:

- § 8 erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die Studierende im Sinne dieser Satzung sind. Sie dürfen weder Mitglied des AStA noch des FSRK- Vorstandes sein. Jede Liste des Studierendenparlaments schlägt auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied und Stellvertreter vor, die dann vom Studierendenparlament gewählt werden. Zwei weitere Mitglieder entsendet die Faschaftsrätekonferenz.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusss wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche oder welcher zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Schlichtungsausschusses.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig
- a) durch Rücktritt, der dem Präsidium textlich mitzuteilen ist
- b) durch Wahl
- c) durch Tod.
- (5) Rücktritt und Ausscheiden aus dem Schlichtungsausschuss sind diesem und dem entsendenden Gremium textlich mitzuteilen.
- 6) Scheidet ein Mitglied und/oder Stellvertreter, welche vom Studierendenparlament entsandt wurden, vorzeitig aus dem Schlichtungsausschuss aus, schlägt die Liste, die die Kandidatur vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied und/oder Stellvertreter vor, welches/welcher nachgewählt wird. Verzichtet die Liste

auf ihren Platz erfolgt eine Nachwahl nach Mehrheitswahl in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments.

- (7) Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt er sich keine Geschäftsordnung, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechende Anwendung.
- (8) Der Schlichtungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Der Schlichtungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1. Schlichtung in Streitfällen,
- 2. Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft,
- 3. Aufnahme von Beschwerden.
- (10) Der Schlichtungsausschuss entscheidet selbst, ob er über einen Antrag entscheidet.
- (11) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied des Studierendenparlaments oder des AStA angerufen werden. Außerdem können Projektbereiche, anerkannte Initiativen und Organe der Fachschaften den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (12) Der Schlichtungsausschuss spricht Empfehlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus. Wenn zwei Parteien den Schlichtungsausschuss zuvor als Schiedsgericht akzeptiert haben, ist die Entscheidung bindend. § 9 Absatz 11 bleibt unberührt.
- (13) Gegen mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte Mitglieder der Studierendenschaft, die das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft oder der Universität geschädigt haben oder ihre ihnen obliegenden Pflichten in besonderer Weise verletzt haben, kann der Schlichtungsausschuss eine öffentliche Rüge aussprechen. Eine Rüge kann nur einstimmig beschlossen werden. "

Artikel 2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn vom 06. September 2017. Die Genehmigung des Präsidiums ist am 15. November 2017 erfolgt.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft."

Paderborn, den 17. November 2017

Der Präsident

In Vertretung

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung

der Universität Paderborn

Simone Probst

HERAUSGEBER PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 33098 PADERBORN HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE